



## Corona-Krise - Was müssen Sie als Arbeitgeber nun beachten?

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

innerhalb von kaum zwei Wochen hat sich das Leben in Deutschland und vielen Ländern der Welt durch die Corona-Krise und die notwendigen Präventionsmaßnahmen drastisch verändert. Über die Aussicht, dass Toilettenpapier vielleicht bald mehr wert ist als die Wertpapiere im Depot, kann man noch bitter lachen. Die durch steigende Fallzahlen gefühlt immer näher rückende Bedrohung sollte man als Unternehmer aber auf jeden Fall ernst nehmen.

Auch bei Ihren Mitarbeitern hat die Krise sicherlich für Verunsicherung gesorgt. Da Schulen und Kitas geschlossen sind, müssen nun Wege gefunden werden, alles Notwendige unter einen Hut zu bringen. Homeoffice kann hier eine Lösung sein, ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Auch ihr Betrieb kann unter Umständen durch Quarantänemaßnahmen geschlossen werden. In diesem Fall haben Ihre Mitarbeiter dennoch Anspruch auf Vergütung.

Die Krise dürfte auch arbeitsrechtlich teilweise Neuland sein. Schon allein deshalb kann nur geraten werden, mit der Belegschaft einvernehmliche Lösungen zu finden, damit man nach der Krise keine böse Überraschung in Form von Regressforderungen oder Ähnlichem erlebt.

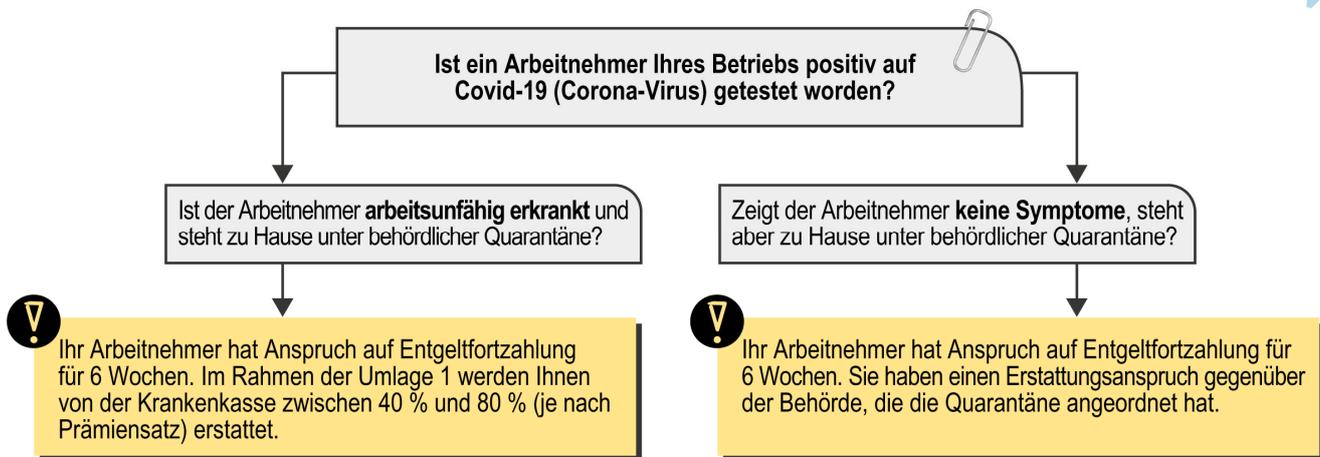


In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick zu den dringlichsten arbeitsrechtlichen Fragen rund um die Corona-Krise. Hierdurch haben Sie in diesen herausfordernden Zeiten eine erste Leitlinie.

Mit freundlichen Grüßen

# Corona-Krise - Was müssen Sie als Arbeitgeber nun beachten?

Kennen Sie Ihre Fürsorgepflichten und Ihre Rechte als Arbeitgeber!



## Ihre weiteren Fürsorgepflichten gegenüber Ihren Arbeitnehmern:

- ☒ Informieren Sie (ohne Nennung des Namens) die übrige Belegschaft, wenn Arbeitnehmer oder deren Angehörige positiv auf Covid-19 getestet wurden. **Achtung:** Ihre Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, Ihnen Infektionen mitzuteilen!
- ☒ Generell sollten Sie am Arbeitsplatz allgemeine Hygienehinweise erteilen, Desinfektionsmittel bereitstellen und den körperlichen Kontakt (z.B. Händeschütteln) untersagen.
- ☒ Ggf. sollten Dienstreisen durch Videokonferenzen ersetzt werden.
- ☒ Orientieren Sie sich bzgl. vorbeugender Maßnahmen auch an den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Instituts auf [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19).
- ☒ **Dienstreisen:** Bei Reisewarnungen müssen Mitarbeiter nicht in Covid-19-Risikogebiete reisen. Wenn Dienstreisen/Außendienst arbeitsvertraglich vereinbart wurden, darf sich Ihr Mitarbeiter aber ansonsten nicht wegen Angst vor Ansteckung weigern.

## Müssen Sie Ihren Arbeitnehmern Homeoffice erlauben?

- Arbeitnehmer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Homeoffice.
- Als Arbeitgeber können Sie üblicherweise allerdings Homeoffice verpflichtend anordnen und entsprechend notwendige Geräte zur Verfügung stellen. Im Zweifel kommt es auf den arbeitsvertraglich vereinbarten Ort der Beschäftigung an.
- Wenn sich ein Mitarbeiter aus Angst vor einer Ansteckung weigert, im Betrieb zu erscheinen, handelt es sich um eine Arbeitsverweigerung, es besteht kein Anspruch auf Gehalt. Grundsätzlich besteht Arbeitspflicht.

Aufgrund von Schul- oder Kitaschließungen besteht für die Mitarbeiter mit Kindern keine Betreuungsmöglichkeit. Dürfen diese zur Betreuung zu Hause bleiben?

- ! Grundsätzlich darf ein Mitarbeiter eine kurze Zeit (circa 5 Tage) zur Kinderbetreuung oder auch zur Pflege kranker Angehöriger zu Hause bleiben, es sei denn, im Arbeitsvertrag wurde der § 616 BGB (Vorübergehende Verhinderung) ausgeschlossen.

## Das gilt, wenn Ihr Unternehmen unter Quarantäne gestellt werden sollte:

- Alle Arbeiten sind einzustellen. Verstöße können mit Geld- oder gar Freiheitsstrafe geahndet werden.
- Ihre Mitarbeiter haben weiter Anspruch auf Vergütung, Sie aber auch auf die Arbeitsleistung (z.B. im Homeoffice)
- Möglicherweise können sich Ersatzansprüche gegenüber den Behörden für Sie ergeben, wenn Betriebsvermögen ohne Grund beschädigt wird.

## Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu Ihren Rechten und Pflichten während der Corona-Krise können Sie sich gerne an uns wenden.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: März 2020.